



HVBG

HVBG-Info 17/1992 vom 16.07.1992, S. 1533 - 1537, DOK 374.27/017-SG

**Zur "absoluten Fahruntüchtigkeit" eines Mopedfahres im
Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,18
Promille - Urteil des SG Lübeck vom 23.03.1992 - S 5 U 100/90**

Zur "absoluten Fahruntüchtigkeit" eines Mopedfahres im
Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,18
Promille;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Lübeck vom 23.3.1992
- S 5 U 100/90 - (Vom Ergebnis der Sprungrevision
- 2 RU 18/92 - wird berichtet.)

Das SG Lübeck hat mit Urteil vom 23.3.1992 - S 5 U 100/90 -
entschieden, daß der Kläger (Mopedfahrer) bei seinem
Verkehrsunfall am 15.8.1989 nicht unter UV-Schutz (§ 550 Abs. 1
RVO) stand, weil er zu diesem Zeitpunkt absolut fahruntüchtig war
(Blutalkoholwert von 1,18 Promille). Der Kläger könne sich auch
nicht darauf berufen, daß der Unfall sich bereits vor dem
28.6.1990, also dem Zeitpunkt, zu dem der BGH in seinem Beschluß
vom 28.6.1990 - 4 StR 297/90 - (vgl. HV-INFO 1990, S. 1535-1539,
siehe auch HV-INFO 1991, S. 0419) die neuen schärferen Kriterien
für die Beurteilung der Fahruntüchtigkeit eines Kfz-Führers
erstmals angewandt habe, ereignet habe. Der UV-Schutz entfalle
nämlich nicht aufgrund eines bestimmten Blutalkoholgehalts.
Vielmehr führten die Feststellung der absoluten Fahruntüchtigkeit
und deren eindeutiger Nachweis zum Wegfall des UV-Schutzes, so
daß bei Einführung verbesserter Nachweismöglichkeiten kein
Anspruch auf Anwendung der früher verwendeten Nachweiskriterien
bestehen könne (vgl. dazu auch Urteile des LSG Rheinland-Pfalz
vom 19.9.1990 - L 3 U 139/88 - in HV-INFO 1991, S. 1288-1296, und
des LSG Niedersachsen vom 21.8.1991 - L 4 Kr 75/90 - in HV-INFO
1992, S. 0969-0972).